

# HINWEISE

## HINWEIS ZUR VEREINBARKEIT DER INNENBEREICHSGRENZUNG MIT DEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Mittelangerhagen Unteres Oderland" befinden sich zum Zeitpunkt der Aufstellung der Kartellungssetzung in der Überplanung durch den Verordnungsgeber. Die Innengrenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Nahbereich Unteres Oderland" befindet sich zum Zeitpunkt der Aufstellung der Kartellungssetzung im Widerspruch zum Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes.

## HINWEIS ZUM HOCHWASSERSCHUTZ

Östliche und südöstliche Bereiche der deklaratorisch festgelegten Bebauungszone (WK) befinden sich im Sinne des § 102 der Oder-Besondere Rechtsvorschriften (Oder-BR) im Bereich des Hochwasserschutzes. Für die Bereiche, die sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet befinden, ist im Sinne einer Bauvorsorge § 78 WHG zu beachten.

# PLAN IM MASSSTAB 1 : 2.000

## ZEICHENERKLÄRUNG

### BESTANDSANGABEN

- Flur 1**  
Liegenschaftskataster mit Flur- und Flurstücksgrenzen mit ihren Bezeichnungen / Nummernfolgen  
Gebäude mit Hausnummern
- Flur 2**  
Gebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Wohngebiet Kirschallee der Gemeinde Zützen" (in Kraft getreten am 27.08.2001)
- Überschwemmungsgebiet**  
Gebiet des Bebauungsplanes "Kombinierter Weg" der Stadt Schwedt / Oder (in Kraft getreten am 13.08.2009)

### SATZUNGSINHALTE (FESTSETZUNGEN)

- Grenz der Kartellung**  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches
- Innenbereichsfläche**  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

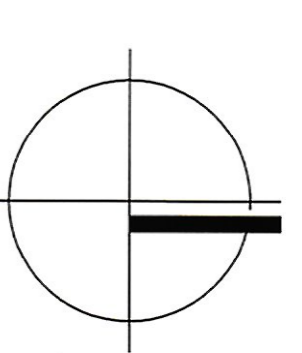
- Schutzgebiet**  
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Landschaftsschutzgebiet "Nationalparkregion Unteres Oderland" Verordnung vom 19.02.1998
- Bodenkennlinie** (§ 9 Abs. 8 BauGB)
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet**  
im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (§ 9 Abs. 8a BauGB)
- Darstellung der westlichen Grenze des Überschwemmungsgebietes HWZ der Oder** (Beschluss des Rates des Bezirkes Frankfurt / Oder Nr. 0189 vom 07.12.1999)

### STADT SCHWEDT / ODER ORTSTEIL ZÜTZEN

### FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR EINEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL Kartellungssetzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

01. FEBRUAR 2013

## PLAN GRUNDLAGE ALK der Gemarkung Zützen Stand 06. Oktober 2010



### HINWEIS AUF ALLLASTENVERDACHT

- A1** Standort einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Tankstelle  
Landkreis Uckermark; Altlastenkataster-Nr. 021173/1078
- A2** Standort einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Werkstatt  
Landkreis Uckermark; Altlastenkataster-Nr. 021173/1079
- A3** Standort einer Vorkumpfanlage  
Landkreis Uckermark; Altlastenkataster-Nr. 021173/1253

## VERFAHRENSVERMERKE

**1. KATASTERVERMERK**  
Die verwendete Planunterlage ALK der Gemarkung Zützen, Stand 06. Oktober 2010, enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist planmäßige bauliche Anlagen sowie Straßen und Wege vollständig aus. Sie ist hinsichtlich der Abgrenzung der Kartellungssetzung als verbindlich anzusehen und ist unverändert zu bilden. Grenzen in die Ortschtheit ist einwandfrei möglich.

Schwedt / Oder, den **06.02.2013** *Schmidt, U. / Krawinkel, D. /*  
Kataster- und Vermessungsamt

**2. AUSFERTIGUNG**  
Die Kartellungssetzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit ausfertigt.

Schwedt / Oder, den **14.02.2013** *Schmidt, U. / Krawinkel, D. /*  
Der Bürgermeister

**3. BEKANNTMACHUNG**  
Kartellungssetzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches durch Veröffentlichung im Schwedter Rathausanzeiger am **14.02.2013** ... öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo die Kartellungssetzung von jedem eingesehen werden kann und über die Kartellungssetzung sowie über die Kartellungssetzung in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf Rechtsbehelfen (§§ 214 und 215 des Baugesetzbuches) hinzuweisen. Am 14.02.2013 keine Bekanntmachung wurde die Kartellungssetzung ist am **14.02.2013** in Kraft getreten.

Schwedt / Oder, den **14.02.2013** *Schmidt, U. / Krawinkel, D. /*  
Der Bürgermeister

